

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund von § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird folgende Haushaltssatzung bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweiligen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	213.574 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	243.403 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-29.829 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-29.829 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 SächsGemO	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 SächsGemO	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-29.829 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	87.500 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungs- tätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Aus- zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-28.000 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	86.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	385.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-298.700 EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-326.700 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-456.653 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden wie folgt festgesetzt:
 die Betriebskostenumlage auf 52.500 EUR
 die Investitionskostenumlage auf 70.000 EUR

Claußnitz, den 05. Februar 2026



Haslinger
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen, Kommunalaufsicht, hat den Beschluss (Nr. CTRW 12/25) der Versammlung vom 02.12.2025 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 nicht beanstandet.

III.

Entsprechend des § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 in elektronischer Form im Internet unter www.chemnitztalradweg.de ab 01.03.2026 zur Verfügung stehen. Die Niederlegungsfrist endet am 09.03.2026. Somit ist die Haushaltssatzung am 10.03.2026 erlassen.

IV.

Hinweis: Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Claußnitz, den 05. Februar 2026



Kaslinger
Verbandsvorsitzender